

Mißbrauch von Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung; rechtswidrige Eingriffe der Verwaltung in zurückgelassenes Flüchtlingsvermögen

Artikel 120 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. 1949 S. 5) enthält die Bestimmung: „Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.“ Nach Artikel 63 und 81 der Verfassung werden Gesetze von der Volkskammer beschlossen. Das versteht sich eigentlich von selbst, gehört doch das Recht der Steuerbewilligung zum ureigenen, unantastbaren Zuständigkeitsbereich jeder parlamentarischen Volksvertretung.

Gleichwohl tritt die Volkskammer der Sowjetzone als Gesetzgeber kaum in Erscheinung. Den besten Beweis dafür liefert das Gesetzblatt der DDR, denn es enthält

- 1950 unter etwa 680 Bekanntmachungen
nur 40 Gesetze,
- 1951 unter etwa 640 Bekanntmachungen
nur 6 Gesetze,
- 1952 unter etwa 730 Bekanntmachungen
nur 11 Gesetze,
- 1953 unter etwa 650 Bekanntmachungen
nur 3 Gesetze.

Im Laufe von vier Jahren hat also die Volkskammer insgesamt nur 60 Gesetze zustandegebracht. Kein einziges dieser wenigen Gesetze ist parlamentarisch erarbeitet worden. Die Volkskammer hat sich vielmehr durchweg darauf beschränkt, Vorlagen der Sowjetzonen-Regierung unverändert und einstimmig gutzuheißen; bei etwa 30 Gesetzen ist das sogar ohne jede Debatte geschehen.

Unter den 60 Gesetzesvorlagen der Regierung, die von der Volkskammer in den Jahren 1950 bis 1953 zu Gesetzen erhoben worden sind, befinden sich nur drei Steuergesetze, nämlich

- a) das eine Ergänzung zur Reichsabgabenordnung darstellende sogenannte „Abgabengesetz“ vom 9. Februar 1950 (GBl. 1950 S. 130),
- b) das Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 (GBl. 1950 S. 967) und
- c) das Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 13. April 1951 (GBl. 1951 S. 291).

Alle übrigen — unzweifelhaft eine vierstellige Zahl ausmachenden — steuerrechtlichen Neuerungen der Jahre 1950 bis 1953 beruhen zu einem kleinen Teil auf „Verordnungen“ des Ministerrats der DDR, im übrigen aber auf Anordnungen des Finanzministeriums, die — ohne daß dabei eine konsequente und systematische Einordnung erkennbar wäre — die verschiedensten Bezeichnungen tragen („Durchführungsbestimmung“, „Runderlaß“, „Richtlinie“, „Anordnung“, „Anweisung“, „Rundverfügung“, „Direktive“, „Verfügung“, „Beschluß“, „Bekanntmachung“).

1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 17

Der Unterschied zwischen echten Rechtsnormen mit allseitig bindender Kraft und bloßen Verwaltungsvorschriften, die lediglich Weisungen für den inneren Dienstbetrieb der Steuerbehörden darstellen, hat sich dabei völlig verwischt. In der DDR gelten sogar die vom Finanzministerium alljährlich herausgegebenen „Veranlagungsrichtlinien“ als gesetzesgleiche Rechtsnormen.

Die nach der Verfassung vom 7. Oktober 1949 der Volksvertretung (Volkskammer) zustehende Gesetzgebung ist also von der Verwaltung (Ministerrat, Finanzministerium) usurpiert worden. Zwischen der rechtsstaatlichen Theorie der Verfassungs-urkunde und der Verfassungswirklichkeit besteht somit in der DDR eine unüberbrückbare Kluft. Dabei ist besonders zu beachten, daß das Finanzministerium seine steuerrechtlichen Vorschriften oft völlig selbstherrlich, d. h. ohne oder ohne ausreichende gesetzliche Ermächtigung herausgibt und ihre amtliche Bekanntmachung unterläßt. Aus der Fülle der Beispiele können hier nur drei besonders wichtige Fälle erwähnt werden.

1952 hat das Finanzministerium der DDR eine Neufassung des Umsatzsteuergesetzes im Deutschen Zentralverlag erscheinen lassen, obwohl es nicht befugt war, den Text des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 neu zu fassen; der eigenmächtig neugestaltete Gesetzestext ist weder mit einem Datum versehen noch in einem amtlichen Verkündigungsblatt bekanntgemacht worden.

Bei der „Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. Dezember 1952 ist die amtliche Bekanntmachung des genauen Wortlauts durch den Fußnoten-Hinweis ersetzt worden, daß die Verordnung „in Kürze“ als Broschüre „durch den Buchhandel“ erhältlich sein wird.

DOKUMENT 70

Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. Dezember 1952 (GBl. 1952 S. 1413).

1. Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) sind die Bestimmungen für die Besteuerung des Arbeitseinkommens als Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStVO) mit Richtlinien (AStR) und Anlagen zusammengefaßt worden*).
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Richtlinien und Anlagen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.